

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 28 aus 1984

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (10. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGB1. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981, 10/1981, 27/1984 und 34/1984 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 28 Werktage, ab 15 Jahren 32 Werktage und ab 25 Jahren 36 Werktage."

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Mindesturlaub der Bediensteten der Gemeinde Wien wäre ab 1. Jänner 1985 geringer als der für den Bereich der Privatwirtschaft geltende Mindesturlaub.

Ziel:

Anpassung des Mindesturlaubes an die Anhebung des Mindesturlaubes, wie sie für den Privatwirtschaftsbereich gemäß Art. VI Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 81/1983 vorgesehen ist.

Inhalt:

Der Mindesturlaub soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 von 26 auf 28 Werktage angehoben werden.

Alternativen:

keine

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten werden - einschließlich der Kosten für Vertragsbedienstete - ca. 25 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (10. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Bereits mit der 8. Novelle zur Dienstordnung 1966 war in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 3. Februar 1983, BGBl. Nr. 81/1983, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, geändert worden waren, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 der Mindesturlaub der Bediensteten der Gemeinde Wien von 24 Werktagen auf 26 Werktage angehoben worden. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll nunmehr die zweite Etappe der Anhebung des Mindesturlaubes, wie sie für den Bereich der Privatwirtschaft gemäß Art. VI Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 81/1983, vorgesehen ist, auch für die Bediensteten der Gemeinde Wien realisiert werden und das Urlaubsausmaß für Bedienstete mit weniger als 15 Jahren Gesamtdienstzeit von 26 auf 28 Werktage angehoben werden. Als Wirksamkeitstermin ist der 1. Jänner 1985 vorgesehen.

Textgegenüberstellung

alt

§ 42. (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt
bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren
26 Werktage, ab 15 Jahren 32 Werktage und ab
25 Jahren 36 Werktage.

neu

§ 42. (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt
bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren
28 Werktage, ab 15 Jahren 32 Werktage und ab
25 Jahren 36 Werktage.

Beilage Nr.28A aus 1984

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 29. November 1984, Z. 173

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.28 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (10. Novelle zur Dienstordnung 1966), wird mit nachstehenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

Im Artikel I wird die Bestimmung über die Änderung des § 42 Abs. 1 zur Z 3. Vor dieser Bestimmung sind folgende Z 1 und 2 einzufügen:

"1. Im § 18a Abs.1 ist der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 4 anzufügen:

'4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.'

2. Dem § 18a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

'Die Abordnung gemäß Abs. 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.'